

Bräuer-Zeitung.

Offizielles Organ aller organisierten Brauereiarbeiter.

Sämtliche Briefe sind zu adressieren an G. Wauer; — alle Geldsendungen sind zu richten an S. Kagerl; — Versammlungsberichte und alles die Zeitung Betreffende sind zu richten an F. Krieg, sämtlich in Hannover, Burgstraße 9, 1. Etage.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1292. Redaktion: F. Krieg, Hannover. Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mk., für das Ausland 2 Mark pro Quartal. Inserate kostet die sechsgepaltene Zeitspalt 20 Pfg.

Vorsitzender des Ausschusses: W. Richter, Berlin, Kreuzbergstr. 9, Seitenfl. I. — Vorsitzender der Rechtschutz-Kommission: E. Stidel, Frankfurt a. M., Eitenbachstraße Nr. 16. Vorsitzender der Preis-Kommission: O. Brandt, Linden-Hannover, Wittkestraße 20, 1. Etage.

Nr. 20.

Hannover, den 16. Mai 1902.

12. Jahrgang.

Bericht vom 13. Verbandstag des Zentralverbandes deutscher Brauer und Berufsgenossen in Hamburg.

Zu berichten ist, daß 53, nicht 54 Delegierte anwesend waren.

Zu Beginn der Verhandlungen am Mittwoch, den 7. Mai, standen die Anträge zu den Unterstufungen, § 17, zur Verzinsung. Ueber alle Anträge, die eine Verringerung der Unterstufungskätze bezwecken, ward insgesammt zur Tagesordnung übergegangen. Beschlossen wurde, daß reisende arbeitslose Mitglieder nur dann Unterstützung erhalten dürfen, wenn sie sich abgemeldet haben und im Besitze eines Reisescheines sind. Sämtliche Unterstützungsansprüche erlöschen, wenn die Unterstützung nicht in der Zeit von 7 Tagen nach Wiederaufnahme der Arbeit erhoben wird.

Beschlossen wurde ferner, daß, wenn kranke, unterstützungsberechtigte Mitglieder sterben und die Unterstützung nicht oder theilweise bezogen haben, der Frau die Unterstützung ausbezahlt wird, oder unter näheren Bedingungen anderen Hinterbliebenen, eventuell zur Beerdigung. Im Weiteren wurde der Antrag des Hauptvorstandes zu § 18 angenommen, der den Modus der Unterstützungsauszahlung genauer präzisirt. Bei Rückzahlung von rückständigen Beiträgen von mehr als zwei Monaten muß das Datum des Zahlungstages durch Stempel bei den betreffenden Marken eingetragen werden.

Bezüglich der vom Militär entlassenen Mitglieder (§ 25) wird beschlossen, daß diese in ihr altes Verhältnis zum Verband treten, wenn sie sich 14 Tage nach Eintritt in ein Arbeitsverhältnis bei der nächsten Zahlstelle oder beim Verbandsvorstand melden.

Bezüglich der Gemahregeltenunterstützung wird beschlossen, daß in Zukunft der Hauptvorstand nach Prüfung der Gründe festsetzt, ob Maßregelung vorliegt, und auch die Dauer der Gemahregeltenunterstützung bestimmt. Die als Gemahregelt anerkannten Mitglieder erhalten bei Abreise eine diesbezügliche Bescheinigung.

Zu § 27 wird beschlossen, daß über die Höhe der Umzugskosten für gemahregelte verheiratete Mitglieder der Verbandsvorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Entfernung der in Betracht kommenden Orte. Die Rechtschutzkommission wird aufgehoben und die Erledigung der Geschäfte dem Hauptvorstande übertragen. Ueber einigen Vorschlägen in den Bestimmungen über den Rechtschutz wird zu § 28 beschlossen, daß der Hauptvorstand auch in Angelegenheiten, die für die Mitglieder von prinzipieller Bedeutung sind, Rechtschutz erteilen kann. Der Verbands-Ausschuß soll in Zukunft aus 7 Mitgliedern bestehen, und wurde beschlossen, den Vorsitzenden des Ausschusses auf dem Verbandstage zu wählen. Bei den Anträgen zur Gaueninteilung erklärte sich der Verbandstag mit 28 gegen 22 Stimmen im Prinzip für die Anstellung von Gaubeamten; mit 42 Stimmen wurde der Hauptvorstand beauftragt, dem nächsten Verbandstage eine Vorlage zur Anstellung von befohlenen Gaubeamten zu machen. Die Bemerkungen zu diesen Punkten sind ebenfalls dem nächsten Verbandstage einzureichen; bis dahin bleibt es bezüglich der Gauen beim Alten. Zu § 44 wurde beschlossen, daß Zahlstellen bis zu 20 Mitgliedern nur drei Verwaltungspersonen zu wählen haben; die übrigen fallen bei diesen Zahlstellen fort. Beschlossen wurde zu § 45, Abs. 3, daß zu Kartellbeiträgen aus Verbandsmitteln nicht mehr als 10 Pfg. pro Quartal und Mitglied entnommen werden dürfen; die Arbeitervereinsbeiträge aus der Verbandskasse zu decken, wurde abgelehnt. Zu § 49 wurde beschlossen, die Zahlstellen-Vorstände mit 5 Prozent der Quartalsbeiträge zu entschädigen; die Verteilung der 5 Proz. ist den Zahlstellen überlassen. Die an den Vorstands- und Vertrauensmännerkongressen teilnehmenden Vertrauensleute der Brauereien, ebenso die an den Kartellkongressen teilnehmenden Kartelldelegierten erhalten für jede teilgenommene Sitzung 50 Pfg. Entschädigung. Beschlossen wurde, daß jede Zahlstelle ein Inventarverzeichnis über alle vorhandenen Verbandsmitteln anzulegen hat, welches der Kassier zu führen hat und bei der Revision der Kasse mitzuredigiert werden muß. Zu § 54 wurde beschlossen, den Verbandstag alle 2 Jahre stattfinden zu lassen, jedoch soll auf 400 Mitglieder, anstatt bisher 250 ein Delegierter gewählt werden. Zu Punkt „Presse“, § 59, wurde beschlossen, den Titel der Zeitung so zu belassen mit einer kleinen Veränderung des Kopfes der Zeitung. Versammlungsberichte sollen so kurz wie möglich zur Aufnahme gelangen. Zu §§ 60—65 wurde das vom Hauptvorstand vorgelegene Reglement über Lohnbewegungen und Streiks mit einer geringen Veränderung bezw. Streichung angenommen, welches insbesondere bestimmt, daß alle Lohnforderungen erst dem Hauptvorstand unterbreitet werden müssen mit Angabe der bisherigen Verhältnisse, bevor sie den Arbeitgebern unterbreitet werden. Ohne Genehmigung des Hauptvorstandes darf in keinen Streit eingetreten werden. In Orten, wo mehrere Sektionen bestehen, haben diese bei allen Lohnbewegungen zc. gemeinschaftlich zu handeln. Beschlossen wurde ferner, daß unorganisierte Kollegen bei genehmigten Streiks ebenfalls aus der Verbandskasse unterstützt werden, wenn sie sich solidarisch erklären. Damit sind die Beschlüsse nach den Anträgen zu den Statuten, die jedoch nicht alle wiedergegeben sind, erschöpft.

Unter „Allgemeine Anträge“ wurde unter anderem beschlossen, eine Statistik über die Sonntagsarbeit aufzunehmen zwecks einer Petition an den Reichstag, ferner daß der Hauptvorstand dem nächsten Verbandstage ein Reglement zur Gründung einer Krankenkassenzentrale vorlegen soll, ferner daß der Hauptvorstand und Ausschuß einen Vertrag mit den befohlenen Verbandsbeamten abzuschließen haben über gegenseitige Kündigungskräfte zc.

Ueber die nicht wiedergegebenen Beschlüsse müssen wir die Mitglieder auf das Protokoll verweisen, welches sich anzuschaffen kein Mitglied veräumen sollte. Das Protokoll wird laut Beschluß des Verbandstages pro Exemplar für 15 Pfg. ohne Porto abgegeben.

Um 6 Uhr Schluß der Verhandlungen. Die Verhandlungen am Donnerstag, den 9. Mai (Himmelfahrt), begannen schon um 7 Uhr, anstatt wie sonst um 7 1/2 Uhr. Ueber die Anträge auf Verlegung des Verbandstages wurde zur Tagesordnung übergegangen. Der nächste Verbandstag findet in Frankfurt a. M. statt. Das Gehalt der drei Beamten wurde auf Antrag von Delegierten auf 2100 Mk. festgesetzt. Die drei Beamten wurden einstimmig wiedergewählt. Die Stelle eines vierten Beamten soll in einer näher beschlossenen Form in der „Bräuer-Zeitung“ ausgeschrieben werden. Zum Schluß fanden folgende Resolutionen einstimmige Annahme:

I. Der 13. Verbandstag des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter spricht der Bruderorganisation in Nordamerika in dem ihr aufgedrungenen Kampfe die vollste Sympathie aus und wünscht ihr baldigen und vollständigen Sieg, desgleichen auch dem Bruderverband in der Schweiz in dem loeblichen ausgebrochenen Kampfe.

II. Der 13. Verbandstag des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter beauftragt den Verbandsvorstand, noch im laufenden Jahre eine Petition nebst Denkschrift auszuarbeiten, zur Unterfertigung in Kollegentreifen zurückzuführen und an den Bundesrath gelangen zu lassen, welche 1. sich gegen die unzulässig weitgehende Anwendung der verwaltungsbehördlichen Befugnisse, Ausnahmen von der Sonntagsruhe für Brauereien gemäß § 105a Abs. 1 der Gew.-Ordn. zu gewähren, seitens der bayerischen Regierung wendet und deren Abstellung, wenn nicht anders möglich, im Wege der präzisieren Fassung des § 105a fordert, 2. um die baldige Veranstaltung statistischer Erhebungen über die tägliche Arbeitszeit, sowie über die Nacharbeit und Sonntagsarbeit und über die schädlichen Wirkungen übermäßiger Arbeitsdauer in Brauereien, Mälzereien und Biermälzereien durch die arbeitsstatistische Abteilung des kaiserlichen Statistischen Amtes erucht,

3. den Bundesrath ersucht, auf Grund des § 120a Abs. 8 der Gew.-Ordn. die Dauer der täglichen Arbeitszeit und Pausen in Brauereien, Mälzereien und Biermälzereien im Verordnungswege dergestalt zu regeln, daß als höchst zulässige Arbeitsdauer eine 10stündige Arbeitszeit, unterbrochen durch mindestens zweifelhafte Pausen — bei Nacharbeit eine Gesamtarbeitsdauer von 8 Stunden, unterbrochen durch mindestens 2stündige Pausen, festgesetzt wird,

4. den Bundesrath ersucht, eine einheitliche Regelung der Dauer der zugelassenen erforderlichen Sonntagsarbeiten mit der Beschränkung auf höchstens zwei Stunden seitens der verschiedenen Landes-Zentralbehörden herbeizuführen.

III. Der 13. Verbandstag des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter, tagend vom 4.—7. Mai in Hamburg, protestirt gegen jede Erhöhung der Getreide- und Lebensmittelpreise, durch welche die jetzt schon überaus schlechten Lebensverhältnisse der Arbeiter noch mehr verschlechtert, die Arbeiter zur größten Einschränkung und Entbehrung gezwungen würden und ferner die Verschlechterung der Lebensverhältnisse der Arbeiter den Waarenverbrauch und die Waarenproduktion in demselben Maße vermindern, Zehntausende von Arbeitern dadurch brotlos, Noth und Elend die Arbeiterklasse in höchstem Grade treffen würden.

Der Verbandstag protestirt im Besonderen gegen jede höhere Besteuerung des Bieres durch höhere Besteuerung der Brauereierohprodukte, wie sie durch die Zollherhöhung geschaffen würde, oder durch eine direkte höhere Biersteuer, wie sie wieder durch den Reichsfinanzminister Thielmann in Aussicht gestellt wurde. In beiden Fällen würde entweder dadurch der Verkaufspreis erhöht und demzufolge die Produktion erheblich vermindert, die Zahl der in der Branndindustrie beschäftigten Arbeiter eine erhebliche Verminderung erfahren, oder die Branndindustrie und vornehmlich die Klein- und Mittelbrauereien würden sehr schwer darunter leiden, viele Betriebe zu Grunde gehen und die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter, sowie eine große Anzahl solcher in Mälzfabriken und Biermälzereien beschäftigten arbeitslos werden.

Weiter stellt der Verbandstag des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter das Ersuchen an die Reichsregierung, Maßnahmen zu treffen, daß die kommunalen Abgaben auf Bier und Malz, wo solche erhoben werden, in Wegfall kommen, da sie nichts weiter als eine höchst ungerechte Sonder- und Doppelbesteuerung eines Gewerbezweiges sind.

Nach den verschiedenen Dankadressen erfolgte mit einem dreifachen begeisterten Hoch auf den Verband und die allgemeine Arbeiterbewegung gegen 4 Uhr Schluß des Verbandstages.

Schweizerischer Brauereiarbeiter-Verband. Verbandstag

Sonntag, 17., und Montag, 18. August, in Basel.

Präsidenten:

1. Prüfung der Mandate.
2. Wahl des Tagesbureaus und der Geschäftsprüfungs-Kommission, und Festsetzung der Geschäftsordnung.
3. Bericht des Zentralvorstandes:
a) des Sekretärs, b) des Kassiers.
4. Berichte der Sektionsbelegierten.
5. Berathung des neuen Statuten-Entwurfs und der dazu gestellten Anträge.
6. Berathung der übrigen Anträge.
7. Wahl des Vorortes und des Ortes des nächsten Verbandstages.
8. Verschiedenes.

Anträge zum Verbandstag sind bis Anfang Juli dem Zentralvorstande einzureichen; ebenso die Adressen der Delegierten. Jede Sektion ist berechtigt, auf je 30 zahlende Mitglieder oder einen Bruchtheil von über 15 je einen Delegierten zu ernennen. Sektionen, deren Mitgliederzahl 30 nicht

erreicht, können ebenfalls einen Delegierten senden. Wir hoffen, daß jede Sektion vertreten sein wird. Das Lokal des Verbandstages, wie alles Nähere wird den Delegierten später bekannt gegeben werden. Nachstehend der

Entwurf eines neuen Statuts des Schweizerischen Brauereiarbeiter-Verbandes.

I. Zweckbestimmungen.

§ 1. Der Verband führt den Namen „Schweizerischer Brauereiarbeiter-Verband“ und hat seinen Sitz an einem durch den jeweiligen Verbandstag zu bestimmenden Ort.

§ 2. Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen aller in den schweizerischen Brauereien beschäftigten Arbeiter durch das Mittel einer einheitlichen, kräftigen und leistungsfähigen Organisation.

§ 3. Um die materielle Lage der Brauereiarbeiter zu verbessern, erstrebt der Verband zunächst:

a) Strenge Durchführung der gesetzlichen Maximalarbeitszeit für alle im Betrieb thätigen Personen, unter Vermeidung aller nicht unbedingt notwendigen Ueberstundenarbeit;

b) baldige Durchführung einer weiteren Beschränkung der Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich;

c) völlige Abschaffung der Sonntagsarbeit;

d) Durchführung eines den Zeitverhältnissen angepaßten Minimallohnes für alle in den Brauereien beschäftigten Arbeiter, der von Zeit zu Zeit entsprechend den vertheuerten Lebensverhältnissen der Arbeiter und der zunehmenden Produktivität der Arbeit erhöht werden soll;

e) völlige Abschaffung des Kost-, Logis- und Trinkzwanges in den Brauereien; d. h. Auszahlung des dem Arbeiter für Kost, Logis und Hauskunt (sogen. „Freibier“) zustehenden Lohnes;

f) Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter (Schaffung gesunder Arbeitsräume, Schutzmaßnahmen gegen Unfälle, Beseitigung gesundheitsschädlicher Betriebsmethoden zc.);

g) anständige und hübsche Behandlung durch die Vorgesetzten; freies Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter in allen Angelegenheiten, die sich nicht auf den Betrieb beziehen, d. h. Zurückweisung aller Einmischung der Vorgesetzten in die Privatangelegenheiten der Arbeiter;

h) Freigabe des 1. Mai für alle Brauereiarbeiter ohne Lohnabzug.

§ 4. Die gewerkschaftliche Organisation ist das Mittel, um die in § 3 genannten Forderungen der Brauereiarbeiter gegenüber den Unternehmern zur Anerkennung zu bringen, d. h. den Arbeitern die Mitwirkung bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erringen.

Um die Durchführung dieser Forderungen zu sichern, erstrebt der Verband die kollektive Vertragsschließung zwischen Arbeitern und Arbeitsherrn, d. h. Vereinbarungen zwischen dem Brauereiarbeiterverband und dem Verband der Brauereibesitzer, die für alle Betriebe und Arbeiter bindend sind, aber leicht kündbar sein müssen, um bei veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Veränderungen durchführen zu können.

§ 5. Zudem der Verband auf diese Weise jeden Brauereiarbeiter veranlassen will, von dem ihm gesetzlich gewährleisteten Koalitionsrecht Gebrauch zu machen, erstrebt er ferner die Durchführung eines besserer gesetzlichen Arbeiter-Lohnes (Revision des Fabrikgesetzes, der Haftpflichtgesetzgebung zc.). Auf den Grundrissen der internationalen, klassenbewußten Arbeiterbewegung stehend, erstrebt der Verband die wirtschaftliche und politische Befreiung des Proletariats.

§ 6. Um die Waffen für diesen Kampf zu schärfen und die geistige Hebung der Arbeiter durchzuführen, strebt der Verband dahin, die Auffklärung und Bildung seiner Mitglieder zu fördern durch Veranstaltung von belehrenden Vorträgen, Abonnement von Zeitungen und Zeitschriften, Gründung von Bibliotheken, Theilnahme an den Bildungsinstituten der lokalen Arbeitervereine zc.

§ 7. Um die Organisation leistungsfähig zu machen und die Mitglieder gegen Nothfälle zu schützen, pflegt der Verband das Unterstützungswesen. Der Verband gewährt Unterstützung bei Maßregelungen von Mitgliedern durch Unternehmern, bei Streiks und Aussperrungen, bei Arbeitslosigkeit und Krankheit, und in besonderen Nothfällen. Ferner gewährt der Verband seinen Mitgliedern Rechtshilfe bei gewerblichen und solchen Streitigkeiten, in welche die Mitglieder in Folge ihrer Thätigkeit für den Verband verwickelt werden.

§ 8. Der Verband tritt ferner ein für den Schutz seiner Mitglieder gegen Bedrückung und ungerechtfertigte Anforderungen von Seiten der Unternehmer und Vorgesetzten, sowie gegen unverschämte Entlassungen aus dem Arbeitsverhältnis. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört ferner die Arbeitsvermittlung; er erstrebt die Schaffung eines zentralisirten Arbeitsnachweises durch den Verband oder unter Mitwirkung des Verbandes. Ferner gehört zu den Verbandsaufgaben die Pflege der Berufsstatistik.

§ 9. In der Erkenntnis, daß der Verband um so besser die Interessen seiner Mitglieder vertreten kann, je mehr Rückhalt er an den anderen Arbeiterorganisationen hat, unterstützt er die allgemeine Arbeiterbewegung und bildet ein Glied des schweizerischen Gewerkschaftsbundes, jedoch unter Wahrung seiner Selbstständigkeit. Die nähere Regelung dieser Verhältnisse geschieht durch den Verbandstag oder durch Abstimmung.

§ 10. Der Verband erachtet es endlich als seine Aufgabe, mit verwandten Organisationen, wie dem Kaiserverband, oder den Organisationen der Lebens- und Gewerkschaften in Verbindung zu treten. Dieses soll geschehen durch den Zusammenschluß dieser Branchen zu lokalen Kartellen, durch Gründung von gemischten Gewerkschaften der Brauer, Küfer, Müller zc. an Orten, wo ein einzelner Beruf zu schwach ist, eine eigene Sektion zu bilden, durch gemeinsame Agitation der Zentral- und Sektionsvorstände der betreffenden

Verbände etc. Auch kann eine gemeinsame Regelung des Unter-
stützungswesens, Schaffung gemeinsamer Institutionen und
Organe etc. ins Auge gefasst werden. Solche Abmachungen mit
anderen Verbänden müssen durch den Verbandstag oder durch
Abstimmung genehmigt werden.

Aufgabe der Sektionen ist es, sich den lokalen Arbeitern
und ihren Angehörigen und deren Organe (Arbeitersekretariate,
Arbeiterpresse etc.) zu unterstützen.

2. Mitgliedschaft.

§ 11. Mitglieder können alle in den Brauereien und ver-
wandten Betrieben beschäftigten Personen werden. Wer den
Beruf wechselt, kann Mitglied bleiben; jedoch ist es nicht zulässig,
solche Personen, die nicht während ihrer Berufstätigkeit
Mitglieder geworden sind, später aufzunehmen.

§ 12. Die Anmeldung hat beim Sektionsvorstand
des Ortes zu geschehen, wo der Betreffende arbeitet, oder, falls
an diesem Orte keine Sektion besteht, in der nächstgelegenen
Sektion. Ist der Arbeitsort zu weit von einem Sektionsort
entfernt, so kann sich der Betreffende beim Zentralvorstand als
Einzelmitglied anmelden.

§ 13. Die Aufnahme geschieht (mit Ausnahme der
Einzelmitglieder) durch die Sektionsversammlung mit Stimmen-
mehrheit. Sie kann verweigert oder behufs Eingebung näherer
Erwägungen verschoben werden, wenn dies im Interesse des
Verbandes notwendig erscheint. Wenn der Betreffende aus
einer anderen Sektion ausgetreten ist, ohne seinen Verpflich-
tungen nachgekommen zu sein, kann er nur dann aufgenommen
werden, wenn er die restierenden Beiträge zahlt oder eine Waage
entrichtet, deren Höhe von der Sektionsversammlung festgesetzt
wird und die in den Kampffonds des Zentralvorstandes fließen
soll. (Siehe auch § 32.)

Aus dem Verband ausgeschlossene Mitglieder können nur
mit Zustimmung des Zentralvorstandes wieder aufgenommen
werden.

Wird die Aufnahme von der Sektionsversammlung abge-
lehnt, so kann sich der Betreffende beschwerdeführend an den
Zentralvorstand und weiterhin an den Verbandstag wenden.

§ 14. Bei Ortswechsel hat sich das betreffende Mit-
glied beim Sektionsvorstand abzumelden und die Abmeldung
ins Mitgliedsbuch eintragen zu lassen, sowie in seinem neuen
Sektionsort sofort anzumelden, widrigenfalls er seiner Rechte an
den Verband verlustig geht.

§ 15. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes
muss schriftlich an den Vorstand oder mündlich in der Sitzung
erfolgen. Der Austritt wird jedoch nur dann genehmigt, wenn
das Mitglied seinen Verpflichtungen voll nachgekommen ist;
andernfalls ist der Zentralvorstand sofort davon zu benach-
richtigen.

§ 16. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann er-
folgen:

- a) wenn es sich beharrlich weigert, den statistischen Be-
stimmungen oder Beschlüssen nachzukommen;
- b) wenn es sich Handlungen gegen das Interesse oder die
Ehre des Verbandes, Berentreibungen oder Betrübungen an-
schieben lassen;
- c) wenn ein arbeitendes Mitglied die Beiträge länger als
3 Monate schuldet und nach wiederholter schriftlicher Mahnung
durch den Sektionsvorstand nicht entrichtet.

§ 17. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den
Zentralvorstand auf Antrag der Sektionen. Der Antrag auf
Ausschluss eines Mitgliedes muss von einer ordentlichen
Sektionsversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden be-
schlossen werden und ist der Zentralvorstand davon sofort zu
benachrichtigen unter Angabe der Gründe und Mitteilung der
Adresse des Ausgeschlossenen.

Die Namen der Ausgeschlossenen hat der Zentralvorstand
den Sektionsvorständen vierteljährlich durch Zirkular mitzu-
teilen. Bei Ausschlüssen, die aus den in § 16 a und b ge-
nannten Gründen erfolgen, kann der Zentralvorstand eine
Publikation in der „Brauer-Zeitung“ und der schweizerischen
Arbeiterpresse erlassen. Die Sektionsvorstände sind jedoch nicht
berechtigt, Publikationen Ausgeschlossener von sich aus vorzu-
nehmen.

Zählt sich ein ausgeschlossenes Mitglied durch die Ent-
scheidung des Zentralvorstandes ins Unrecht verkehrt, so ist
Beschwerde an den Verbandstag zulässig.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch alle
Ansprüche an den Verband.

3. Sektionsverwaltung.

§ 18. Der Verband besteht aus Sektionen, die das Ver-
bandsstatut anerkennen und im Interesse des gesamten Ver-
bandes tätig sein müssen. An demselben Orte darf nicht mehr
als eine Sektion bestehen. An Orten, wo noch keine Sektionen
bestehen, können solche gegründet werden unter Zustimmung
des Zentralvorstandes. Jedes Sektionsmitglied ist verpflichtet,
die Interessen des Verbandes in jeder Beziehung zu wahren,
die Versammlungen pünktlich zu besuchen und die ihm über-
tragenen Arbeiten pünktlich und gewissenhaft zu versehen.
Nichtbesuch von Versammlungen ist nur aus zwingenden Gründen
zulässig.

§ 19. Zur Verwaltung der Sektionsgeschäfte ist ein Vor-
stand zu wählen, bestehend aus einem Präsidenten und einem
Präsidenten, einem Kassierer und einem Stellvertretenden
Kassierer, und drei Beisitzern, die zugleich Revisoren sind.
Die Amtszeit des Vorstandes hat halbjährlich im Januar und
Juli zu erfolgen; Wiederwahlen sind zulässig. Für die Tätig-
keit des Vorstandes ist das beigebrachte Geschäftsreglement
maßgebend.

§ 20. Jeden Monat hat eine ordentliche Mitglieder-
versammlung stattzufinden zur Erledigung der laufenden
Verbandsgeschäfte. Sobald es der Sektionsvorstand für nötig
erachtet, oder eine ordentlich einberufene Versammlung dies
beschließt, können außerordentliche Versammlungen stattfinden.
Vor jeder Versammlung hat mindestens eine Vorstandssitzung
stattzufinden. Jede erste Versammlung im Quartal ist eine
Generalversammlung, zu der jedes Mitglied zu er-
scheinen hat. Mitglieder, die zur Generalversammlung, ohne
sich unter Angabe zwingender Gründe zu entschuldigen, nicht
erscheinen, können mit einer von der Sektion festzusetzenden Waage
belegt werden.

§ 21. Im Falle des Eingehens einer Sektion ist
der vorhandene Verbandsvermögen und Inventar an den Ver-
bandsvorstand sofort abzuliefern, der es so lange verwahrt,
bis sich an demselben Ort eine neue Sektion gründet. Jede
Beitragung oder Anweisung des Verbandsvermögens ist als
irrtümliche Schenkung des Verbandes an seinen Eigentümer zu
betrachten und demgemäß gerichtlich zu verfolgen.

§ 22. Die Sektionen haben dafür zu sorgen, dass in jeder
Brauerei von den dort beschäftigten Mitgliedern ein Ver-
trauensmann gewählt wird, der den Verkehr mit dem
Sektionsvorstand zu regeln und etwaige Klagen der in jeder
Brauerei beschäftigten Mitglieder beim Sektionsvorstand einzu-
bringen hat, der sie, wenn nötig, der Sektionsversammlung
zu unterbreiten oder dem Zentralvorstand zu übermitteln hat.

4. Verbandsverwaltung.

§ 23. Die Leitung des Verbandes liegt in den Händen
eines Zentral-Vorstandes, der von der Provisional-
versammlung gewählt ist, die der jeweilige Verbandstag zu bestimmen hat.
Er besteht aus einem Präsidenten und einem Stellvertretenden,
einem Sekretär und einem Kassierer, sowie fünf Beisitzern und
drei Revisoren, die vierteljährlich die Waage zu revidieren haben
und berechtigt sind, an den Zentralvorstandssitzungen mit be-
ratender Stimme teilzunehmen.

Der Zentralvorstand hat die Aufgabe, die Tätigkeit der
Sektionen zu überwachen und die nötigen Maßregeln zu er-
greifen, um im Sinne der „Zweckbestimmungen“ dieses Statuts
die Interessen der Mitglieder zu vertreten. Er tritt all-
mählich zu einer Sitzung zusammen, um die eingehenden
Korrespondenzen zu erledigen und alle wichtigen Fragen, mit
welchen sich der Verband zu beschäftigen hat, zu beraten.
Insbesondere hat er die Handhabung der Statuten zu über-
wachen und die Verbands- und Urabstimmungsbeschlüsse
genau auszuführen. Ueber die Tätigkeit des Zentralvorstandes
und die von ihm gefassten wichtigsten Beschlüsse sind die
Sektionen durch Kreisberichte und Publikationen auf dem
Laufenden zu erhalten; alljährlich hat der Zentralvorstand
einen umfassenden gedruckten Bericht über seine Tätigkeit und
den Stand des Verbandes den Mitgliedern zuzustellen. Die
Sektionsvorstände sind verpflichtet, ihn hierin zu unterstützen
durch regelmäßige Berichterstattung über die wichtigsten Vor-
kommnisse in ihrer Sektion, sowie genaue Ausfüllung und
rechtzeitige Abendung der Quartalsberichte und Formulare für
Statistiken.

§ 24. Der Sekretär erhält für seine Arbeiten ein
monatliches Gehalt, dessen Höhe vom Verbandstag bestimmt
wird. Ueber die Aufgaben und die Tätigkeit des Sekretärs
ist ein Reglement festzusetzen, dessen Durchführung der
Zentralvorstand zu überwachen hat. Der Verbandstag kann
auch für die übrigen Zentralvorstandsmitglieder je nach der
geleisteten Arbeit Gratifikationen festsetzen.

§ 25. In Orten, wo dies nötig erscheint und geeignete
Personen vorhanden sind, kann der Zentralvorstand Gau-
vorsitzende ernennen, die in seinem Auftrage die Agitation
leiten, bei Konflikten unterhandeln und die Durchführung der
Verbandsbeschlüsse durch die Sektionen überwachen. Sie er-
halten für alle Arbeiten, die sie im Auftrage des Zentralvor-
standes ausführen, Entschädigung aus der Zentralkasse; soweit
sie im Auftrage der Sektionen tätig sind, haben diese die Ent-
schädigung zu zahlen.

§ 26. Der Zentralvorstand hat das Recht, die Sektions-
vorstände an ihre Pflichten zu erinnern, wenn sie denselben
nicht nachkommen, und kann zu diesem Zweck die Sektions-
bücher einfordern oder Delegierte aus seiner Mitte abordnen,
um an Ort und Stelle eine Untersuchung anzustellen, zu welchem
Zweck eine Sektionsvorstandsitzung, in welcher alle Vorstands-
mitglieder vertreten sein müssen, oder, wenn nötig, eine
Sektionsversammlung einberufen werden muss.

§ 27. Publikationsorgan des Verbandes ist die „Brauer-
Zeitung“ in Hannover, die jedes Mitglied zu halten ver-
pflichtet ist. Ferner hat der Zentralvorstand nach Möglichkeit
in der schweizerischen Arbeiterpresse anstrebende und agitatorisch
wirkende Artikel zu veröffentlichen, und ist jedes Mitglied ver-
pflichtet, Abkonent eines schweizerischen Arbeiterblattes zu
sein.

§ 28. Jede Sektion ist berechtigt, über ihr nicht passende
Beschlüsse des Zentralvorstandes innerhalb eines Monats nach
ihrer Mitteilung Urabstimmung zu verlangen, deren
Anordnung dem Zentralvorstande obliegt.

5. Verbandstag.

§ 29. Die ordentlichen Verbandstage finden alle 2 Jahre
statt, jedoch hat der Zentralvorstand das Recht, einen außer-
ordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn die Situation
dies erfordert. Dasselbe muss geschehen, wenn es von der
Hälfte der Sektionen beantragt wird.

Der ordentliche Verbandstag soll drei Monate vorher im
Publikationsorgan angekündigt und die Sektionen zur Be-
schickung aufgefordert werden unter Angabe der Tagesordnung.
Jedes Mitglied ist berechtigt, in seiner Sektionsversammlung
Anträge zum Verbandstag zu stellen, über die abgestimmt
werden muss. Alle Anträge zum Verbandstag sind dem
Zentralvorstande so zeitig einzuliefern, dass sie diesem mindestens
1 Monat vor dem Verbandstag publizieren resp. den Sektionen
mitteilen kann, damit diese die Anträge vor dem Verbandst-
tage noch beraten können, jedoch ist den Delegierten kein ge-
bundenes Mandat zu geben.

§ 30. Jede Sektion ist berechtigt, auf je 30 zahlende Mit-
glieder oder Bruchteile von über 15 je einen Delegierten zu
entsenden. Sektionen, deren Mitgliederzahl 30 nicht erreicht,
können ebenfalls einen Delegierten senden; jede Sektion soll auf
dem Verbandstag vertreten sein. Die Reisekosten (Zehr-
3. Klasse) werden aus der Zentralkasse vergütet; die Zahlung
von Diäten an die Delegierten ist Sache der Sektionen; über
die Höhe dieser Diäten hat jeweilig der Verbandstag zu
beschließen.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes, die auf dem Ver-
bandstag anwesend sein müssen, erhalten Diäten aus der Ver-
bandskasse. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 31. Die Aufgaben des Verbandstages sind:
Entgegennahme der Geschäftsberichte, Beratungen über
Statutenänderungen und über Anträge, die ihm vom Zentral-
vorstand oder den Sektionen oder den Delegierten unterbreitet
werden, Beratung über die Agitationsweise und Stellung-
nahme zu wichtigen Berufs-, Gewerkschafts- und Arbeiter-
fragen, sowie die Wahl des Vorstands und die Festsetzung der
hauptsächlichen Tätigkeit des Zentralvorstandes und der Höhe der
Entschädigung der Beamten.

Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit
Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein An-
trag als abgelehnt. Sie sind für alle Mitglieder rechtsverbind-
lich, sofern nicht innerhalb Monatsfrist nach dem Verbandstag
von einer Sektion Urabstimmung verlangt wird. Ueber die
Verhandlungen ist ein genaues Protokoll aufzunehmen und den
Mitgliedern gedruckt anzustellen.

6. Beitragspflicht.

§ 32. Jedes neuereitretende Mitglied hat ein Eintritts-
geld von 2 Frs. zu entrichten. Für Hilfsarbeiter und solche,
die nicht den Minimallohn bekommen, kann die Sektion das
Eintrittsgeld auf 1 Franc festsetzen. Die Eintrittsgelder fallen in
die Sektionskasse.

Personen, die schon früher Mitglied des Verbandes waren,
aber ohne Grund ausgetreten sind, müssen die doppelte Auf-
nahmegeld zahlen. Sind sie ihren früheren Verpflichtungen
nicht nachgekommen, so gilt § 13.

§ 33. Mitglieder anderer Gewerkschaften, die in Brauereien
und verwandten Betrieben Arbeit nehmen, und Mitglieder
ausländischer Berufsorganisationen mit Gegenseitigkeitsver-
hältnis sind, sofern sie diesen mindestens 6 Monate angehören
und ihren Verpflichtungen voll nachgekommen sind, vom Ein-
trittsgeld befreit.

Bei der Aufnahme haben sie ihr bisheriges Mitgliedsbuch
gegen ein Verbandsmitgliedsbuch anzutauschen, in welches
einzutragen ist, wann sie in ihre frühere Organisation ein-
getreten sind, bis wann sie die Beiträge in derselben entrichtet
haben, und wie viel Unterstützung sie in der letzten Unterstützungs-
periode bezogen haben.

§ 34. Für Erbschaften und verlorene Mitgliedsbücher ist
ein Betrag von 50 Centimes zu entrichten, der in den Kampff-
fonds des Zentralvorstandes fließen soll.

§ 35. Der Monatsbeitrag beträgt 1 Franc 50
Centimes pro Mitglied, wovon 1 Franc an die Zentralkasse
abzuliefern ist. Die Höhe dieses Beitrages kann nur durch
den Verbandstag oder durch Urabstimmung geändert werden;
jedoch sind die Sektionen berechtigt, Extrabeiträge zu erheben,
wenn dies eine ordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
Ebenso ist der Zentralvorstand befugt, in außergewöhnlichen
Fällen (zur Unterstützung von Streiks etc.) Extrabeiträge
zu erheben, deren Rückzahlung dem Verzicht aller statistischen
Rechte für die betreffenden Mitglieder nach sich zieht.

§ 36. Die Quittierung der Beiträge erfolgt im Mitglieds-
buch durch Marken, die vom Zentralvorstand bezogen und vom
Sektionskassierer abgestempelt werden müssen.

Die Beiträge an den Gewerkschaftsbund, sowie die Arbeits-
losen- und Krankenunterstützung (siehe Abschnitt 7) sind aus
der Verbandskasse zu bezahlen. Für die Mitglieder der Sek-
tionsvorstände ist der Beitrag an die Zentralkasse ebenfalls zu
entrichten.

§ 37. Mitgliedern, die länger als 1 Monat krank oder
arbeitslos sind, können die Beiträge auf ihren Antrag vom
Sektionsvorstand gestundet werden, sofern sie ihren Ver-
pflichtungen bis zum Beginn der Krankheit oder Arbeitslosigkeit
nachgekommen sind. Ist es ihnen in Folge lang an-
dauernder Krankheit oder Arbeitslosigkeit nicht möglich, ihren
Verpflichtungen nachzukommen, so kann ihnen der Beitrag er-
lassen werden, wozu jedoch ein Beschluss der Sektionsversa-
mlung notwendig ist.

Mitglieder, die auf länger als 1 Monat zum Militärdienst
eingezogen werden, gelten als ausgeschieden, treten jedoch
wieder in ihre frühere Verbandsverhältnisse, wenn sie sich
innerhalb 14 Tagen nach ihrer Entlassung beim Sektionsvor-
stand anmelden.

7. Unterstützungswesen.

§ 38. Arbeitslosen oder kranken Mitgliedern
kann eine Unterstützung aus der Verbandskasse gezahlt werden.
Zum Bezuge derselben ist berechtigt, wer dem Verband
wenigstens 1 Jahr lang angehört und für diese Zeit die Bei-
träge voll einbezahlt hat. Wird ein Mitglied arbeitslos oder
krank, so hat es dies sofort dem Sektionsvorstand anzuzeigen,
und ist nach 14tägiger Karenzzeit unterstützungsberechtigt. Die
Höhe der Unterstützung beträgt 50 Centimes pro Tag, darf
aber im Ganzen 40 Franken nicht übersteigen. Ist dieser
Höchstbetrag erreicht, so ist das betreffende Mitglied erst
nach einer Zwischenzeit von 1 Jahr wieder unterstützungs-
berechtigt.

Die Unterstützung beginnt mit dem 15. Tage der Arbeits-
losigkeit oder Krankheit und darf immer nur für die voraus-
gegangenen Tage der Arbeitslosigkeit oder Krankheit geleistet
werden. Sie wird vom Sektionskassierer oder einer von der
Sektion dazu bestimmten Person ausbezahlt und ist im Mit-
gliedsbuch einzutragen. Ueber die erhaltenen Unterstützungen hat
der Empfänger eine Quittung auszufüllen, die dem Zentral-
vorstand einzusenden ist.

§ 39. Begibt sich ein arbeitsloses Mitglied auf die Reise,
so kann es seine Arbeitslosen-Unterstützung als Reisegeld
beziehen. Es hat sich bei der Abreise sein Mitgliedsbuch ord-
nungsgemäß abstempeln und eine Reiselegitimation an-
stellen zu lassen, die es beim nächsten Sektionsvorstand zu
qualifizieren und abzugeben hat gegen Vorweisung einer mit
folgender Nummer versehenen Legitimation. Der Sektions-
kassierer darf dem reisenden Mitglied nur für die Tage der bis-
herigen Arbeitslosigkeit (abzüglich der 14tägigen Karenzzeit)
Unterstützung auszahlen, und ist nicht verpflichtet, mehr als
5 Fr. auf einmal zu zahlen. Hat das betreffende Mitglied den
Höchstbetrag der Unterstützung erreicht, so ist der Vermerk:
„Ausgesteuert“ mit dem betreffenden Datum ins Mitgliedsbuch
einzutragen. Im Uebrigen sind die Sektionskassierer verpflichtet,
sich an das vom Zentralvorstand erlassene Reglement für
die Auszahlung der Arbeitslosen-Unterstützung zu halten und
den Zentralvorstand vierteljährlich die Belege einzusenden.

Arbeiter, die vom Ausland kommen und den Nachweis
führen, dass sie dort mindestens 1 Jahr lang einer Gewerkschaft
angehört haben und ihrer Pflicht gegen dieselbe nachgekommen sind,
sind unterstützungsberechtigt, soweit die von ihnen bezogene Unterstützung den in unserem
Statut festgesetzten Betrag noch nicht erreicht hat. Die Höhe
der bezogenen Unterstützung ist vom Kassierer genau auszurechnen
und im Mitgliedsbuch zu vermerken.

Erhält ein Unterstützungsberechtigter arbeitslose Arbeit,
so darf er für diese Tage keine Unterstützung erhalten; dauert
die arbeitslose Arbeit 7 und mehr Tage, so hat er erst nach
weiterer sieben-tägiger Wartezeit, dauert sie länger als 14 Tage,
erst nach 14tägiger Wartezeit wieder Anspruch auf Unter-
stützung.

§ 40. Für das in Krankheitsfällen auszuzahlende Kranken-
auszahlungsgeld gelten die Bestimmungen des § 38 in dem
Sinne, dass der Gesamtbetrag der auszuzahlenden Arbeitslosen-
und Krankenunterstützung 40 Fr. nicht übersteigen darf.
Krankenunterstützung darf nur dann ausbezahlt werden, wenn
ein genügender Ausweis über die Krankheit (ärztliches Attest)
beigebracht wird. Bei selbstverschuldeten Krankheiten, sowie
bei Unfällen wird kein Krankenzuschussgewährt.

§ 41. Die Arbeitslosen- und die Krankenunterstützung
werden aus der Zentralkasse gezahlt; die Sektionskassierer
können bei der Einzahlung der Monatsbeiträge an den Zentral-
vorstand die ausgezahlten Unterstützungssummen in Abrechnung
bringen, müssen aber die genauen Belege dafür einreichen.

§ 42. Werden Mitglieder in Folge ihrer Tätigkeit für
den Verband anwesend oder gemeldet, so kann vom Zentralvorstand auf Antrag des Sektionsvorstandes eine
außerordentliche Unterstützung ohne Rücksicht auf die bereits
bezogenen Unterstützungen gewährt werden.

§ 43. In besonderen Notfällen von Mitgliedern
(langandauernde Krankheit oder Arbeitslosigkeit etc.) kann vom
Sektionsvorstand oder dem Zentralvorstand eine außer-
ordentliche Unterstützung gewährt werden, die eventuell durch
freiwillige Sammlungen unter den Mitgliedern wieder ange-
bracht werden kann.

§ 44. Bei gerichtlichen Streitfällen, die aus dem Wohn-
oder Arbeitsverhältnis entstehen, oder in welche die Mitglieder
in Folge ihrer Tätigkeit für die Organisation verwickelt
werden, gewährt der Verband seinen Mitgliedern unentgelt-
lichen Rechtsschutz unter folgenden Bedingungen:

Der Streitfall ist dem Sektionsvorstande vorzutragen und
dessen Anordnungen hat sich das um Rechtsschutz nachsuchende
Mitglied zu fügen. Die Kosten der ersten Instanz trägt die
Sektionskasse.

Soll ein Prozess über die erste Instanz hinaus weiter-
geführt werden, so ist dem Zentralvorstand sofort genauer
Bericht zu erstatten unter Einbindung der Akten, und seine Ge-
nehmigung einzuholen. Wird diese erteilt, so trägt die weiteren
Kosten die Zentralkasse.

Bei wesentlich falschen Angaben hat das Mitglied, welchem
Rechtsschutz gewährt wurde, sämtliche Kosten des Prozesses
selbst zu tragen, bezw. dem Verbands zurückzuerstatten bei
Erfolg des Ausschusses.

8. Lohnbewegungen und Konflikte.

§ 45. Bei jeder Differenz in einem Betriebe ist sofort
und wahrheitsgemäß der Sektionsvorstand zu benachrichtigen,
der unverzüglich eine Sitzung einberufen hat, zu welcher die
betroffenen Arbeiter und eventuell auch die Geschäftsleitung
eingeladen sind. In wichtigeren Fällen ist auch die Ansicht des
Vorstandes der lokalen Arbeiterunion einzuholen.

Erlingt es nicht, die Differenzen am Orte zu schlichten, so
ist dem Zentralvorstand sofort ein genauer Bericht zu erstatten.
Dieser hat nochmals, wenn nötig unter Mitwirkung des Bundes-
komitees des Gewerkschaftsbundes, eine gütliche Einigung zu
versuchen und entscheidet über die weiteren Schritte, die
geschritten sollen, wenn die Differenzen durch gütliche Unter-
handlung nicht geschlichtet werden können. Er hat dabei auf
die Zeit- und Geschäftsverhältnisse gebührende Rücksicht zu
nehmen und kann eventuell den Ausschuss auf eine geeignete
Zeit vertagen.

Arbeitsniederlegungen sind, wenn irgend mög-
lich, zu vermeiden. Der Zentralvorstand darf einen Streik

nur dann genehmigen, wenn er unvermeidlich war. Treten Mitglieder eigenmächtig in den Streik, so haben sie kein Recht auf Unterstützung.

§ 46. Sollen in einem Betriebe Forderungen aufgestellt werden, so ist zunächst die Genehmigung des Zentralvorstandes einzuholen, und zwar soll diesem so rechtzeitig berichtet werden, daß er sich, wenn nötig, an Ort und Stelle über die Durchführbarkeit der Bewegung informieren und die nötigen Maßnahmen einleiten kann.

§ 47. Die Verhängung der Sperre oder des Boykotts über ein Geschäft darf nur vom Zentralvorstand geschehen und zwar unter vorläufiger Abwägung aller begleitenden Umstände und unter Anwendung von Maßregeln, die geeignet erscheinen, größere Kämpfe zu verhüten.

Über jede Bewegung hat der Sektionsvorstand mindestens allmählich (vor jeder Zentralvorstandsitzung) dem Zentralvorstand Bericht zu erstatten. Dieser ist dem gesammten Verband verantwortlich und kann event. einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn eine große Bewegung im Ausicht steht, für die er die alleinige Verantwortung nicht übernehmen will.

§ 48. Kommt es zu Streiks oder Aussperrungen, so hat der Zentralvorstand das Recht, von allen in Arbeit gebliebenen Mitgliedern Extrasteuern in der notwendigen Höhe zu erheben; wer sich diese zu zahlen weigert, verliert damit jedes Anrecht an die Leistungen des Verbandes.

Die Streik-Unterstützung soll nach siebenstündiger Arbeitszeit 2 Fr. pro Mann und Tag betragen; Verheiratete sollen einen Zuschlag von 25 Rappen pro Kind erhalten. Die Ausbezahlung der Unterstützung darf nur auf Anordnung des Zentralvorstandes und in der von ihm festgesetzten Höhe erfolgen. Keine Sektion hat das Recht, höhere als die vom Zentralvorstand festgesetzten Unterstützungen zu zahlen, auch nicht aus eigenen Mitteln.

Freiwillige Sammlungen für Streiks oder Aussperrungen dürfen nur vom Zentralvorstand oder Bundeskomitee veranstaltet werden. Etwas Ueberschüsse von Extrasteuern oder freiwilligen Sammlungen fließen in den Kampffonds des Zentralvorstandes.

Bei Streiks oder Aussperrungen, die sich länger hinziehen, sind die Unverheirateten verpflichtet, auf Anordnung des Zentralvorstandes abzureisen oder anderweitig Arbeit zu suchen, um den Ansprüchen den Kampf zu erleichtern.

B. Schlußbestimmungen.

§ 49. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstage und durch eine nachfolgende Abstimmung mit einer Stimmeneinheit von 2/3 der zum Verbands gehörigen Mitglieder beschlossen werden. Ist die Auflösung des Verbandes beschlossen, so ist dies sofort dem Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes anzuzeigen unter Beifügung eines genauen Verzeichnisses der vorhandenen Uensilien nebst Kassenbericht. Sämtliche Gelder, Stempel, Bücher und Uensilien sind dem Bundeskomitee auszuliefern, das sie so lange in Verwahrung zu behalten hat, bis sich wieder ein Brauereiarbeiter-Verband mit gleichen Grundrissen in der Schweiz gebildet hat. Diese Statuten treten am 1. Oktober 1902 in Kraft.

Geschäftsreglement

für die Sektionsversammlungen des Schweizerischen Brauereiarbeiter-Verbandes und die Tätigkeit der Sektionsvorstände.

A. Befugnisse der Vorstandsmitglieder.

§ 1. Der Präsident hat die Versammlungen zu leiten und darüber zu wachen, daß alle statutarischen Bestimmungen und Verbandsbeschlüsse, sowie die Anordnungen des Zentralvorstandes zur Ausführung gelangen. Er hat vor jeder Mitgliederversammlung eine Vorstandssitzung einzuberufen zur Festlegung der Tagesordnung, und außerdem sofort Vorstandssitzungen einzuberufen, sobald ihm dies notwendig erscheint, oder ein anderes Vorstandsmitglied dies verlangt. Er hat halbjährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Sektion auszuarbeiten und in der Halbjahrsversammlung zu verlesen. Ferner hat er in jeder Versammlung alle wichtigen Korrespondenzen, die eingelaufen sind, insbesondere die Mitteilungen des Zentralvorstandes, zur Kenntnis zu bringen, bei Konflikten in den Betrieben in geeigneter Weise eingzugreifen (siehe Artikel 8 des Statuts), etwaige Differenzen unter den Mitgliedern zu schlichten und die Agitation zu leiten.

Zu Behinderungsfällen vertritt den Präsidenten der Vizepräsident.

§ 2. Der protokollierende Sekretär hat über alle Vorstands- und Vereinsversammlungen genau Protokoll zu führen, die den Versammlungen zur Genehmigung vorgelesen werden müssen. Der korrespondierende Sekretär hat gemeinsam mit dem Präsidenten die Korrespondenzen zu besorgen, insbesondere die Berichte an den Zentralvorstand, sowie auch die Publikationen in der Arbeiterpresse.

Die Schriftführer haben ferner die Einladung zu den Versammlungen zu besorgen, die Mitgliedsbücher auszustellen, sowie die statistischen Erhebungen durchzuführen. Die Briefe sollen kopiert werden.

§ 3. Der Kassierer hat die Aufträge einzuziehen und Rechnungen zu begleichen, sowie die Kassenbücher in guter Ordnung zu halten. Die Beiträge an den Zentralvorstand hat er sofort nach jeder Monatsversammlung einzuschicken unter genauer Angabe der Zahl der Beiträge, die gezahlt wurden, und der davon abgezogenen Unterstützungsgebühren. Nach Ablauf jeden Vierteljahres hat er einen genauen Kassenbericht (über Einnahmen und Ausgaben im verflochtenen Quartal und vorhandenes Vermögen) auszuarbeiten und in der Sektionsversammlung zur Verlesung zu bringen, sowie den Quartalsbericht an den Zentralvorstand anzufügen und die Belege für ausbezahlte Unterstützungen dem Zentralvorstand einzuliefern.

Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als 2 Monate im Rückstande sind, hat der Kassierer schriftlich zu mahnen und, falls sie nach einem weiteren Monat ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, ihre Namen der Sektionsversammlung mitzuteilen. Der stellvertretende Kassierer hat ihm in seinen Arbeiten beistehen zu sein.

§ 4. Die Revisoren haben an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Arbeiten zu unterstützen. Sie sind zugleich Revisoren und haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher und Vorlegung des Kassenbuches zu verlangen. Mindestens vierteljährlich haben sie eine genaue Kassen-, Marken- und Bücher-Revision vorzunehmen, sowie die ausgezahlten Unterstützungen zu kontrollieren. Die Revisoren haben die Richtigkeit der vierteljährlichen Abrechnung durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Sie übernehmen damit die volle Verantwortung und sind für etwaige Unregelmäßigkeiten mitverantwortlich.

§ 5. Der gesammte Sektionsvorstand hat über die Interessen der Mitglieder zu wachen, alle wichtigen Vorgänge im Verbands- und gewerkschaftliche Fragen zu besprechen, sowie etwaige Rechtschwebfälle zu behandeln. (Siehe § 44 des Statuts.) Er hat ferner die Agitation planmäßig zu betreiben (Veranstaltung von öffentlichen Versammlungen und Agitationskonferenzen in die Umgegend, Verteilung von Flugblättern etc.) und die von den Sektionsversammlungen zu behandelnden Streitigkeiten gehörig vorzubereiten und für ihre fruchtbare Erledigung zu sorgen.

B. Versammlungen.

§ 6. Die Versammlungen sind vom Präsidenten pünktlich zu eröffnen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Er hebt sich

dagegen kein Widerspruch, so gilt sie als genehmigt; über Abänderungsanträge muß abgestimmt werden.

§ 7. Nach Verlesung des Protokolls erteilt der Präsident den Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und stellt ihn zur Diskussion; ebenfalls die eingelaufenen Korrespondenzen. Sind wichtige Geschäfte zu erledigen, die voraussichtlich eine längere Diskussion hervorrufen, so sind diese als besonderes Exaktandum zu behandeln, und wenn nötig, Referenten dazu zu bestimmen. Wenn es die Tagesordnung erlaubt und geeignete Personen zu haben sind, sollen in den Versammlungen öfters belehrende Vorträge gehalten werden. Als letzter Punkt ist „Verschiedenes“ auf die Tagesordnung zu setzen, um jedem Mitglied Gelegenheit zu geben, Wünsche in den Brauereien oder andere Beschwerden, Anregungen oder Wünsche zur Sprache zu bringen.

§ 8. Der Präsident hat die Versammlungen ruhig und sachlich zu leiten, Redner, die vom Thema abzuweichen, zur Sache zu rufen, verlegende Äußerungen zu rügen und Unterbrechungen der Redner zu verhindern. Spricht ein Redner trotz mehrmaliger Aufforderung des Präsidenten nicht zur Sache, oder ergeht er sich in Beleidigungen, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Dagegen kann der Betreffende Berufung an die Versammlung einlegen, die sofort, ohne Diskussion, zu entscheiden hat, ob ihm das Wort wieder erteilt werden soll. Will der Präsident sich an der Diskussion beteiligen, so hat der Vizepräsident den Vorsitz zu führen.

§ 9. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und sich an der Diskussion zu beteiligen, darf das Wort aber erst ergreifen, wenn es ihm vom Präsidenten erteilt worden ist. Die Erteilung des Wortes hat nach der Reihenfolge der Anmeldung zu geschehen. Außer der Reihenfolge sprechen darf nur:

a) Wer auf eine außer Acht gelassene Bestimmung der Geschäftsordnung verweisen will. Die Meldung hierzu geschieht durch den Ruf: „Zur Geschäftsordnung!“ Das Wort darf aber auch in diesem Falle nicht eher ergriffen werden, als bis es vom Vorsitzenden erteilt ist.

b) Wer Schluß oder Vertagung beantragen will, was gleichfalls mit dem Rufe: „Zur Geschäftsordnung!“ geschehen muß.

c) Der in einer Sache bestellte Berichterstatter (Referent). Nach Schluß der Debatte darf das Wort nur noch erteilt werden a) an Mitglieder, die eine inhaltliche faktische Berichtigung machen wollen, b. j. nur dann, wenn ein Redner ein Faktum (Tatsache, Handlung, Ereignis) unrichtig angegeben hat; b) an Mitglieder, von denen ein Redner etwas Unwahres oder Ungehöriges gesprochen hat, zu einer persönlichen Bemerkung. Derartige Bemerkungen müssen kurz und bündig sein und dürfen nie dazu benutzt werden, zur Sache selbst zu sprechen.

§ 10. Der Präsident muß alle Anträge, die gestellt werden, zur Abstimmung bringen, soweit sie nicht mit den Statuten in Widerspruch stehen oder beleidigenden Inhalts sind. Er kann verlangen, daß ein Antrag schriftlich eingereicht wird. Bei Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung, Schluß der Debatte, Schluß der Rednerliste oder Vertagung kann nur der Antragsteller dafür und ein anderes Mitglied dagegen das Wort erhalten, nachdem zuvor die Rednerliste verlesen worden ist.

§ 11. Liegen mehrere Anträge zur Sache vor, so kommt entweder der zuerst gestellte oder der weitgehendste zuerst zur Abstimmung. Verbesserungsanträge (Amendements) kommen vor den Hauptanträgen, zu welchen sie gestellt sind, zur Abstimmung.

Zur Fragestellung kann jedes Mitglied das Wort ergreifen, wenn die vom Präsidenten gestellten Abstimmungsfragen ihm nicht klar oder zweideutig erscheinen.

§ 12. Die Abstimmung geschieht, soweit das Statut nichts Anderes vorschreibt, nach absoluter Majorität (Mehrheit) der Stimmenten, und zwar gewöhnlich durch Handaufheben. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so muß die Gegenprobe stattfinden. Herrscht auch dann noch keine Klarheit, so muß Zählung der Stimmen erfolgen.

Bei wichtigen Beschlüssen (Böhmewegungen etc.) kann gleiche Abstimmung verlangt werden, die durch Zettel zu erfolgen hat, worauf „Ja“ oder „Nein“ zu schreiben ist.

Wird namentlich eine Abstimmung beantragt und von einem Drittel der Versammlung beigestimmt, so werden die Namen der Mitglieder verlesen; Derjenige, dessen Name genannt wird, antwortet mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Ich enthalte mich der Abstimmung“.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13. Die Wahl en können in der Regel offen (durch Handerheben) vorgenommen werden; wird geheime Abstimmung verlangt, so hat die Versammlung darüber zu entscheiden. Die Kandidaten können mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden, d. h. Derjenige, der die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Die Versammlung kann jedoch auch beschließen, daß absolute Stimmenmehrheit erforderlich sein soll; in diesem Falle hat, wenn mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind und keiner das absolute Mehr erreicht hat, zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten, Stichwahl stattzufinden.

§ 14. Dieses Reglement soll von allen Sektionen durchgeführt werden und kann nur durch Verbandsbeschluß geändert werden. Ergeben sich bei seiner Durchführung Schwierigkeiten, so hat der Zentralvorstand zu entscheiden.

Korrespondenzen.

Chemnitz. Eine am 4. Mai stattgefundene öffentliche Versammlung war schlecht besucht. Der Bevollmächtigte und Kartelldelegierte erstatteten Bericht, auch bezüglich der Waiserei. Auf ein Ersuchen um Freigabe des 1. Mai hätten die vier Brauereien gleichlautend geantwortet, daß sie keine Veranlassung hätten, mit jemand in Verhandlung zu treten; wenn ihre Leute Wünsche hätten, wählten sie ganz genau, an wen sie sich zu wenden haben. Die Kommission, die auf der Schloßbrauerei vorstellig wurde, erhielt vom Braumeister zur Antwort: wer feiern will, soll selbst kommen. So kam es, daß von den 80 unterzeichneten Kollegen nur einer feierte. Auf Feldschlösschen war die Bille aus einem verschlossenen Wanderschrank gestohlen; auch dort feierte nur ein Kollege. Von Germania ließ sich niemand sehen. Nur von Eintracht feierten fast alle Kollegen. — Die Neuwahl des Bevollmächtigten und der Agitations-Kommission wurde des schlechten Besuchs wegen zur nächsten öffentlichen Versammlung verschoben. — Zur Eröffnung eines Volkshauses in Chemnitz wurden von verschiedenen Kollegen Anteihscheine zu 30 Mk. genommen und aus der Lokalkasse 100 Mk. als Darlehn bewilligt. — Mit den Zwölferkollegen soll im Juni ein Ausflug nach Böhmisch veranfaßt werden.

Goedfeld. Immer trauriger werden die Zustände in der Brauerei A.-S. Dienstadt. Vor nicht langer Zeit waren wir gegangenen, einen Artikel in die Zeitung setzen zu lassen, welcher auch einige Verbesserungen brachte. Aber jetzt glauben die Herren, da der Schalander etwas besser geworden (aber immer noch poligenwidrig) ist, andere Seiten auszuheben zu können. Der große Wechsel seit jeder in dieser Brauerei ist ja bekannt; jetzt, wo die Kollegen etwas länger hier sind, scheint dieses den Herren nicht mehr zu gefallen. Der Herr Braumeister gab diesen seinen Gesellen dadurch Ausdruck, daß er sagte: Die alte Blase habe er satt, die arbeiteten alle nach dem alten System, er wolle schon einmal auf-räumen! Und dabei muß die „alte Blase“ Wagen schmierern und den Kutschern die Wagen laden — was früher nicht war —, wahrscheinlich in der guten Absicht, um es

Manchem doch leid zu machen. Auch zum Kesselleinigen werden die Burken herangezogen, ohne daß dafür etwas vergütet wird. Ein Kollege, der um Vergütung für Kesselleinigen anhielt, erhielt zum Bescheid: „Für Sie ist es dem nächst Zeit, daß Sie sich um eine andere Stelle umsehen!“ Ist einmal nicht was auf dem Schlag an der Arbeit, so erleidet der Meister selbst die Stiege zum Schalander, um vielleicht zu sehen, ob noch Alles am Leben ist, oder sich nicht einer aus Lebensüberdruß erkündigt hat! — Vor kurzer Zeit wurde Allen mit Abmüdung gedroht, es wurde aber doch wieder ruhen gelassen. — Nun noch einen Fall von besonderer „Menschenfreundlichkeit“. Der Maschinenist, ein durchaus zuverlässiger Mann, mußte vor kurzer Zeit für 2 Tage nach Dortmund wegen einer Baumstumpfkrache. Er septe hier von den Prinzipal sowie den Braumeister in Kenntnis. Als er nun am 1. seinen Lohn empfangen, wurden ihm für die 2 Tage 10 Mark im Abzug gebracht. Auf Befragen, wie dieses denn eigentlich komme, wurde ihm zur Antwort, es wäre hier kein Zauberschlag. Der Maschinenist ist für einen monatlichen Lohn engagiert und es sind dem Geschäft durch das Fehlen durchaus keine Unkosten erwachsen. Als er aber sagte, daß er schon manche Nacht und Stunde zur Aufrechterhaltung des Betriebes umsonst gearbeitet habe und wer ihm denn dieses vergelte, da berief sich der Prinzipal darauf, daß er ja im monatlichen Lohn stehe. Diesen Widerspruch aufzuklären ist wohl nur der Prinzipal im Stande. Als der Maschinenist sagte, daß das Umsonstarbeiten nicht zum monatlichen Lohn gerechne, wo das ihm einfach gütändig, und die einbehaltenen 10 Mark würden ihm auch nicht ausbezahlt. Diese Fellen müden vorläufig zur Bezahlung der hiesigen Verhältnisse dienen, doch ist noch anderweitiger Stoff genügend vorhanden.

Deffau. Die Versammlung vom 4. Mai war gut besucht, doch fehlten noch viele Mitglieder unentschuldig. — Die Besprechung der Lohnverhältnisse der Hilfsarbeiter in der Brauerei Schade und der Arbeitsverhältnisse im Feldschlösschen I und II wurden vorläufig zurückgestellt. Betreffs der Entlassung auf Feldschlösschen II ist eine Zusammenkunft der Beschwerdekommission anberaumt, da die Entlassung nur als Maßregelung anzusehen ist; auch sind die Lebensarten des Braumeisters zu untersuchen. Den von der Brauerei Schade entlassenen Kollegen ist ein zufriedenstellendes Zeugnis ausgestellt worden. Die Entlassung des Kollegen B. von der Schuttheiß-Brauerei wurde einer Kritik unterzogen und wird dem Braumeister ein Schreiben ausgestellt werden. — Um den Mitgliedern den Besuch des Besangfestes am 1. Juni zu ermöglichen, findet die nächste Versammlung am Sonntag, den 8. Juni, statt. — Beschlüssen wurde, zum Delegiertentag ein Glückwunschkarteogramm zu entsenden.

Samau. Die Versammlung vom 4. Mai gedachte vor Eintritt in die Verhandlungen des verstorbenen Kollegen Bay in üblicher Weise. Die ihm als Darlehn gewährten 15 Mk. aus der Lokalkasse wurden gestrichen und beschloß, als Unterstützung 20 Fr. pro Mitglied und Woche bis auf Weiteres weiter zu zahlen. Kollege Brückling soll in nächster Versammlung vom Verbandstag Bericht erstatten. — Den Kartelldelegierten wurden verschiedene Aufträge zur nächsten Kartell-sitzung.

In Lüneburg auf der Kronenbrauerei wird von Neueingestellten verlangt, einen Nevers zu unterschreiben, wonach sie sich verpflichten, nicht in den Verband einzutreten. Das ist etwas stark. Außerdem haben die Brauereien die Vereinbarung unter sich getroffen, keinen von den Leuten einzustellen, die auf der anderen Brauerei entlassen werden oder aufgehört haben. Man scheint durchaus nicht Frieden halten zu wollen.

Mühlheim a. Rh. Am 27. April fand eine öffentliche Versammlung bei Müller statt, die jedoch nur von Brauereien und Käufern besucht war. Die eingeladenen Hilfsarbeiter fehlten. Kollege Franz referierte über die Verhältnisse im Braugewerbe und wie dieselben zu besichtigen sind. In der Diskussion meldeten sich wenige, so daß man annehmen könnte, daß hier Verhältnisse nicht vorhanden sind. Unter „Verschiedenes“ kamen bedauerlicher Weise Referate von Seiten der Kollegen der Malzfabrik Commer zur Sprache, die ja selbstverständlich in einer öffentlichen Versammlung einen schlechten Eindruck machen und in Zukunft vermieden werden müssen. Es ist deshalb auch nicht zu verwundern, wenn sich nur ein Kollege aufnehmen ließ.

Wädenswil (Schweiz). Die Sektion Zürich und der Gesangverein der Lebensmittelbranche machten nach hier einen Agitationsausflug. Nach einem Referat des Kollegen Schwabe Zürich und einigen Vorträgen der Sänger ließen sich 16 Mann in den Verband anschließen, so daß jetzt in der hiesigen Brauerei 20 Mann organisiert sind. Hoffentlich folgen die Anderen bald nach.

Zürich. Zwei Brauer, Georg Kofst und Carl Bollmer, sind von Zürich fort und werden jedem Brauereiarbeiter bestens empfohlen. Ersterer war Kassierer des sel. Bundesvereins und letzterer Präsident desselben. Kofst arbeitete in der Brauerei Uetliberg und als ihm wegen seines Benehmens die Verachtung der organisierten Kollegen zu Teil wurde, ist er gegangen. Jetzt ist er Wirtschreiber in Wädenswil. Bollmer war auch in der Brauerei Uetliberg, machte 96 den Streikbrecher und kam 99 nach Glaruz als Braumeister. Dort scheint ihm das Glück auch nicht halb gewesen zu sein, denn jetzt taucht er wieder in Glaruz auf. Er fungiert dort als Oberbuche in der Brauerei Gebr Müller und hat bereits einen organisierten Kollegen brotlos gemacht. Wir ersuchen alle Kollegen, auf diese zwei Spege ihr Augenmerk zu richten und ihnen die nötige Achtung entgegenzubringen.

Bewegungen im Verbands.

+ Düsseldorf. In der Versammlung am 3. Mai erstattete die Bohntekommission Bericht. Vorerst ließen sich 10 Kollegen anschließen und 12 umschreiben. Die Abrechnung vom dritten Quartal wurde für richtig befunden und dem Kassierer Decharge erteilt. — Die Forderungen an die verletzten Brauereien waren folgende: 1. Aufhebung des bis jetzt bestehenden Wagnatslohnes und Einführung eines einseitigen Wagnatslohnes, und zwar für alle neu einzustellenden Brauer 26 Mark Wochenlohn und 3 Mark Wohnungsentschädigung. 2. Für diejenigen, welche bis zu 3 Jahren und darüber in ein und demselben Betriebe gearbeitet haben, 27 Mark. 3. Nach einjähriger Dienstleistung eine Zulage von 1 Mark pro Woche für sämtliche unter 1 und 2 in Betracht kommenden Arbeiter. 4. Der Arbeitslohn soll möglichst Sonnabend Abend von 5 bis 6 Uhr ausbezahlt werden. 5. Sonntags-Dujour wird mit 3 Mark bezahlt, Wochentags-Dujour fällt weg. 6. Anerkennung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches. 7. Für Vierfahrer 25 Mark Wochenlohn und 3 Mk. Wohnungsentschädigung, Dujour wie unter 5. In eigenen Interesse der vereinigten Brauereiarbeiter möchten die Vierfahrer, daß möglichst ein Kutscher in jeder dieser Pferde zum Tourenfahren bekommt. Auch sind die Touren möglichst nach der Länge des Arbeitsverhältnisses zu vergeben. Für Feiger und Maschinenisten soll während der Sommermonate eine achtstündige Schicht eingeführt werden. Nachdem die Bohntekommission zweimal mit dem Ehrenrat der vereinigten Brauereien verhandelt, wurde folgendes vereinbart: Für Brauer einen Anfangslohn von 23 Mark und 2,50 Mark Wohnungsentschädigung pro Woche, nach einjähriger Dienstleistung 24 Mark und 2,50 Mark pro Woche. Die Vergütung des Vorderposten bleibt den Brauereien überlassen. Sonntags-

Du Jour wird mit 2,50 Mark, ebenfalls Wochentags-Du Jour mit 2,50 Mark bezahlt. Der Lohn wird jeden Sonnabend Abend um 6 Uhr ausbezahlt. Der § 618 wurde anerkannt, nämlich für Lieblingen wird der Lohn bis zu 21 Tagen und in Krankheitsfällen bis zu 14 Tagen bezahlt. Für Bierfahrer Anfangslohn 21 Mt. und 2,50 Mt. Wohnungsschädigung. Von dem Weiteren wurde Abstand genommen, da die Besitzer erklärten, es wäre nicht möglich, für die Arbeiter einen einheitlichen Lohn einzuführen, da die auswärtigen Touren Spesen bekommen und die älteren Arbeiter im Nachteil wären. Für Heizer und Maschinenführer wurde nichts gewährt, hies Mittags sollen sie zwei Stunden Ruhe haben, um mit Ruhe ihr Mittagessen einzunehmen zu können. Es wurde von Weiterem Abstand genommen, weil vorläufig noch keiner derselben im Verbands ist. Der Tarif ist auf 2 Jahre abgeschlossen worden.

Hamburg. Auf der Billbrauerei in Hamburg hatten die Bierkäufer die Arbeit niedergelegt, weil ihnen die vereinbarte Entschädigung von 6 Mt. pro Woche für Eis mitnehmen zur Hälfte entzogen wurde. Daraus wurden Bundesgesellen zu Bierfahrer- und Stallarbeiten kommandiert, die sie auch, hoffentlich ohne Schaden an ihrer Standesehre zu nehmen, arbeitswillig, wie sie nun einmal sind, verrichteten. Dagegen wurden die organisierten Arbeiter zur Arbeit der Bundesgesellen kommandiert. Diese verweigerten die Streikbrecherarbeit und legten ohne Ausnahme, darunter die fünf organisierten Brauer, die Arbeit nieder, so daß 77 Mann im Ausstand waren. Nach dreitägigem Streik nahmen nach vorausgegangen Verhandlungen Alle die Arbeit wieder an ihrem alten Posten auf. Der früher geltende Satz von 6 Mt. für Eis mitnehmen wird weiter gezahlt. Die Bundesgesellen waren ihrer unstandesgemäßen Arbeit enthoben; 4 zur Kucheltische gehörte Bundesgesellen - 1 von der Holsten, 1 von Ranssen Wm. und 2 von Wambach - konnten nach geistlichem Ausschussdienst wieder in ihren alten Wirkungskreis zurückkehren, wahrscheinlich ob ihrer mühevollen That freudig empfangen von etwelchen Siegemännern. Drei weitere Ausschüsse sollen noch weiter beschäftigt sein. Die Direktion der Billbrauerei will nun die treuen Ausschüsse von den "Nothen" sondern; Letztere sollen einen eigenen Schalter erhalten. Hoffentlich vergißt die Direktion nicht, die Etiquetten an den verschiedenen Türen anzubringen: die Roth, die Blau, damit sich die Kollegen nicht verlaufen, die etwa einen anderen Begriff von Standesehre haben, als die allzeit unentwegten "Förderer" und "Heber" des Gesellenstandes - wie Figura zeigt.

Münchberg. Auf der Kronbrauerei ist ein Streik ausgebrochen wegen Minderzahlung, Nichtbezahlung des vereinbarten Lohnes und Beschränkung der Koalitionsfreiheit. Zugang ist fernzuhalten.

Mundschau.

Eine besondere Aufmerksamkeit wurde uns in den letzten Tagen zu Theil. Herr Horn, Schriftleiter der "Bundeszeitung deutscher u. f. w. Brauergesellen" hat, den Redakteur der "Brauer-Zeitung" wegen Verleumdung verklagt. Wir vermuten, Herr Horn ist dieser Entschluß sehr schwer geworden, aber er wird wohl haben müssen, denn es giebt wohl kaum eine Zeitung in der Welt, die in der Punkte Verleumdungen so viel und so starkes geleistet hat, als seit ihrem Bestehen die "Bundeszeitung deutscher Brauergesellen". Die Sache wird sehr interessant werden und werden wir zur Zeit eingehend darüber berichten.

Literarisches.

Sieben ist im Verlage der Buchhandlung Vorwärts erschienen: Was haben die Armen dem Christenthum zu verdanken? Von Dr. Eugen Dostinsky. Preis 20 Pf. Porto 5 Pf.

Herm. Lorenz, Die Klage vor den Amts-, Gewerbe-, gerichtlichen und den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie die Zwangsverpflichtung. Verlag von Rich. Lipinski, Leipzig, Langestraße 27. Preis 60 Pf., Porto 10 Pf.

"Die Hütte." So ist die neue Zeitschrift betitelt, die vom 1. April d. J. ab im Verlage von H. W. A. L. S. i. S. Dresden, am 1. und 15. jeden Monats erscheinen wird. "Die Hütte" will der proletarischen Jugend guten Unterhaltungsstoff und Belehrung bieten. Das ausgegebene 1. Heft bringt nach einer kurzen Einführung den Anfang einer spannenden Erzählung: "Der Sieg des Schwaches" von Melchior Meyer, einem im deutschen Volk noch viel zu wenig gewürdigten Schriftsteller. Sodann handelt Heinrich Schulz (Magdeburg) über die eigenartige und interessante Frage: Was heißt Lesen? In die Geheimnisse der Entstehung unserer Mutter Erde führt in leicht verständlicher und anziehender Weise ein Artikel von Curt Grottel ein, der den schönen Titel trägt: Der Boden, auf dem Du stehst. Nach einem kleinen Gedicht von Eduard Mörike beginnt Adolf Braun eine weitläufige Abhandlung über das für die proletarische Jugend besonders interessante Thema: Der Behrting im Wandel der

Zeiten. Dieser Aufsatz giebt gleichsam ein Vorbelgehen eine sehr dankenswerthe Einführung in die Wirtschaftsgeschichte, die zum Verständnis unserer heutigen Volkswirtschaft unbedingt nötig ist. Auf technischem Gebiete hat er eine Beschreibung der elektrischen Poch- und Untergrundbahn in Berlin beigezeichnet. Dem Humor soll dann eine "schaurige Geschichte aus Sachsen" zu seinem Rechte verhelfen, die überschrieben ist: Der Gespenster-Verein.

"Die Hütte" ist durch alle Buchhandlungen und Kolporteurs, sowie durch die Post (Postzeitungsliste 3593b, 5. Nachtrag) zu beziehen. Preis vierteljährlich 1,50 Mt., bei direktem Bezuge unter Kreuzband 1,80 Mt., einzelne Hefte 25 Pf.

Abrechnung der Hauptkasse für Monat April 1902.

Einnahme.	
Von den Zahlstellen:	
April: Eintrittsgelder	Mt. 592,-
Beiträge	9270,68
Von den Einzelmitgliedern:	
April: Eintrittsgelder	23,-
Beiträge	406,56
Für Abonnements auf die "Brauer-Zeitung"	38,02
Für Inserate	144,34
Sonstige Einnahmen	42,34
An Darlehen zurückgehalten	57,-
Bestand vom Monat März 1902	82 600,38
Summa	Mt. 93 174,27

Ausgabe.	
Für Gehälter der Beamten	Mt. 450,-
Für Mantelgeld	5,-
Für Anstalts	56,-
Für Druck der "Brauer-Zeitung" (1. Quartal)	3057,80
Für Druckarbeiten (1. Quartal)	154,-
Für Buchbindarbeiten und Material	38,85
Für Bureaumittel (1. Quartal)	62,50
Porto für Versand der Zeitung	408,40
Für Redaktionsausgaben und Abonnements	28,-
Für Arbeitslosenunterstützung	66,80
Für Unterstützung an Gemahlsgehalte	30,-
Für Unterstützung in außerordentlichem Falle	30,-
Für Rechtschutz, Strafen und Gerichtskosten	249,95
Für Agitation und Unkosten zu den Lohnbewegungen	24,45
Zuschüsse an die Zahlstellen	510,-
An den Hauptvorstand und die Revisoren	15,50
Für Stempel und Briefe	12,80
Für Porto und Bestellgeld	70,10
Für Unterhaltung des Bureaus	3,49
Summa	Mt. 5 268,44

Bilanz.	
Einnahme	Mt. 93 174,27
Ausgabe	5 268,44
Kassenbestand am 30. April 1902	Mt. 87 905,83
Bestand des internationalen Unterstützungsfonds	6 314,76
Summa	Mt. 94 220,59

Hannover, den 3. Mai 1902.
Der Verbandsvorsitzende: G. Bauer. Der Hauptkassierer: S. Ragerl.
Revidiert und für richtig befunden.
Der Verbandsauschuss.
F. v. W. Richter.
Die Revisionskommission: Ludwig Sobapp, Paul Gutb., Weidener.

Bekanntmachung.

Der Verbandsstag in Hamburg beschloß, noch einen Beamten für die Hauptverwaltung anzustellen und die Stelle dieses Beamten in der "Brauer-Zeitung" auszu-schreiben. Die Bedingungen für die Bewerber wurden in folgendem Beschluß niedergelegt:
"Die Bewerber für die Stelle eines vierten Beamten haben bei ihren Bewerbungen die entsprechenden Fähigkeiten für den Posten schriftlich nachzuweisen; die Art und das Gebiet ihres Befähigungsnachweises ist ihnen überlassen. Der Hauptvorstand und der Ausschuss prüfen die schriftlichen Eingänge und treffen die Entscheidung, auch insbesondere in Bezug auf die agitatorischen Fähigkeiten, soweit solche bekannt sind oder ermittelt werden können."
Die Bewerbungsschreiben (selbstverständlich nur von Mitgliedern) sind bis zum 7. Juni d. J. an den Hauptvorstand einzureichen.
Für den Hauptvorstand: G. Bauer. Für den Ausschuss: W. Richter.

Quittung.

Vom 27. April bis zum 11. Mai gingen bei der Hauptkasse folgende Beiträge ein:
Ornema 2,60. Duisburg 27,-. Memmingen 71,05. Kottbus 94,70. Espangien 7,20. Giesfeld 6,80. Hamm 7,-. Spreyer 354,36. Gelle 28,30. Gatterbach 1,20. Hof 15,65. Zwidau II 22,90. Koburg 82,71. Accum 8,40. R. in 23. 16,85. Mies 7,20. Würzburg 40,76. Frankfurt a. M. 138,99. Moienheim 252,40. Hannover 15,-. Krefeld 45,94. Ogersheim 30,-. Mühlheim a. d. Ruhr 40,-. Rattbor 1,-. München 484,89. Hannover 4,80. Mühlheim a. Rh. 62,25. Calcar 2,60. Langensalza 1,52. Hannover 570,80. Mühlhausen 2,12. Schw.-Gmünd 26,40. Hersbruck 10,40. Gießen 10,20. Sahr 29,92. Schwefingen 31,15. Naumburg a. d. S. 49,83. Chemnitz 49,90. Reutlingen 12,31. Tübingen 43,27. Eilenburg 91,83. Delastedt 10,-. Ufenfelde 6,-. Clausthal 8,40. Simmerberg 3,75. Göttingen 7,-. Bückenwalde 7,20. Dufflingen 10,-. Rattbor 1,20. Kiel I 25,40.
Für Inserate ging ein: Mainz 1,-. Zürich 1,-. Nürnberg 2,-. Elberfeld 20,80. Weiler 15,-. München 5,-. Pforzheim 1,-. Tübingen 1,-.
Den Kollegen zur Kenntnissnahme: Wegen Statistiken des Verbandsstages sind in dieser Nummer die eingegangenen Geldbeiträge von 2 Wochen quittirt.
Der Kassierer: S. Ragerl.

Verbandsnachrichten.

Der diesjährige Verbandsstag beschloß, daß das Protokoll vom Verbandstage für 15 Pfennige pro Exemplar abgegeben werden soll. Die Zahlstellen werden er-sucht, alsbald festzustellen, wie viel sie benötigen, und das Geld dafür einzuzahlen und an den Hauptkassierer einzufenden unter der Angabe, daß das Geld für Protokolle ist. Bei massenhafter Bestellung, insgesamt ca. 10 000 Exemplare, wird das Protokoll an die Zahlstellen portofrei versandt werden können; wir ersuchen deshalb um allseitige Bestellung und gleichzeitige Bezahlung. Die Einzelmitglieder haben pro Exemplar 5 Pf. Vorlo beizulegen und wollen sich diese unter genauer Angabe der Adresse direkt an den Hauptvorstand wenden. Wohnungswechsel vor Empfang des Protokolls ist zu melden.
Bei der Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongress in Stuttgart wurden Bauer-Hannover, Staake-Naumburg und Weidener-München gewählt. Das Resultat der Wahl wird wegen Raummangels in nächster Nummer veröffentlicht.
Berlin. (Sektion der Brauer.) Unterstützung zahlt Kollege Preuß, Bellenlancestraße 74a, aus. Zahlstelle 7 verbleibt Wollensstraße 12.
Mühlhausen. Vorsitzender ist Gottlieb Harke, Biegelstraße 36, Kassierer Paul Pollak, Rosenstraße 30.
Genf (Schweiz). Ausgeschlossen wurde das Mitglied Kaspar Dürr, geb. 10. Juli 1870 in Schleißdorf (Württemb.), wegen Zuwiderhandlungen gegen den Verband, verbandsschädigendes Verhalten gegenüber den Brauereileitungen.
Schweizerischer Brauereiarbeiter-Verband. Der Kollege Robert Haas aus Döblich (Wagern) wird ersucht, sein Verbandsbuch an den Zentralvorstand einzufenden behufs Feststellung einer Differenz der ausbezahlten Unterstützung. Kollegen, die den Aufenthalt des Genannten kennen, werden ersucht, uns seine Adresse umgehend mitzutheilen resp. das Verbandsbuch anzuhalten und an uns einzufenden. Da der betreffende Kollege ausgesteuert ist, sind ihm keine Unterstützungen mehr auszugeben.
Der Zentralvorstand, Bern, Bollshaus.

Briefkasten.

M., Nürnberg. Die Kottz für vorige Nummer war für den einen wie für den anderen Tag zu spät.
Bader, Gera. 2 Mark.
N., Mainz. Laut Verbandsstags-Beschluß dürfen Gratulations-Gebichte nicht mehr aufgenommen werden.

Versammlungen finden statt in:

Alzen. Sonnabend, 17. Mai, Abends 8 Uhr, bei Gahn, Kaisergarten.
Hamburg. Sonnabend, 17. d. M., Abends 8 Uhr, im Vereinslokal.
Berlin. (Sektion der Brauer.) Die Versammlung findet am 18. Mai nicht statt.
Chur (Schweiz). Jeden ersten Sonntag im Monat.
Eilenburg. Von jetzt ab jeden dritten Freitag im Monat, Abends 8 Uhr, im Bergkeller.
M.-Gladbach. Jeden zweiten Sonnabend, Abends 8 Uhr, bei Uebach.

Um die Adresse des Brauers W. Schürumpf wird zwecks wichtiger geschäftlicher Angelegenheiten gebeten. Nachricht mit event. Angabe der jetzigen Verhältnisse unter G. G., Werdsholm, postlagernd, Sch-Nolstein.

Der Brauer Robert Beyer wird ersucht, zwecks Zusendung seiner Mitwirkungs-papiere seine Adresse an die Expedition der "Brauer-Zeitung" einzufenden.

Bauber-Bierkrug

Nur der Eigentümer allein ist im Stande, aus meinem Bauber-Bierkrug zu trinken. Derselbe eignet sich deshalb besonders als Stammskrug und giebt der Gesellschaft viele Unterhaltung. Der Krug ist sehr schön verziert und liegt jedem Stück eine Gebrauchsanweisung bei. Per Stück 6 Mark versendet

Samuel Buck,
Weiler bei Gladan, Hlg.
Achtung!
Ein wohlfeilstes deutsches Nachschick, sogenanntes bayerisches Brauerpfeifchen, versendet pro Pfund für 1 Mark an Jedermann
X. Englmüller,
Nachschick, Versandgeschäft in Pfartkirchen, Niederbayern.

In der Privatklage des Redakteurs F. Krieg in Hannover gegen den Brauergesellen Albert Weidner in Fürth kam folgender Vergleich zu Stande:

I. Privatkläger nimmt die in dem Artikel der "Bundeszeitung" Deutscher, Oesterreichischer und Schweizer Brauergesellen vom 15. August 1901 (Beilage zu Nr. 33) gebrauchten beleidigenden Ausdrücke als un begründet zurück und trägt die Kosten des Verfahrens, sowie die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen.

II. Dagegen giebt Privatkläger Privatklage sammt Strafantrag zurück.

III. Der Vergleich ist auf Kosten des Privatklägers je einmal in der "Bundeszeitung" Deutscher, Oesterreichischer und Schweizer Brauergesellen und in der "Brauer-Zeitung" zu veröffentlichen.

Vorstehenden Vergleich gebe ich hiermit als Vertreter des Herrn Redakteurs F. Krieg in Hannover auf Grund richtiger Ermächtigung öffentlich bekannt.

Dr. M. Erlanger,
Rechtsanwalt.
Rosen,
Schloßhofsirth, München,
Schwanthalerstr. 155.



John's

patentirter Aufzug
(D. R.-P. 81 904; Waarenzeichen "Schmetterling")
für
Darr- u. Dampfbohrer

bewirkt eine wesentliche Erhöhung des Zuges, somit eine kräftigere Ventilation bei Darranlagen und einen höheren Anheffekt bei Feuerungen.
Für kleinere Ventilationsrohre oder Schornsteine besondere Ausführungen.
Ueber 125 000 Stück bereits verkauft.
Bestes und bei weitem verbreitetstes Fabrikat.
Referenzen und Probestüren gratis.
Brauer- und Mälzerei-Einrichtungsfürmen erhalten Rabatt.

J. A. John,
Erfurt 36.

Joh. Döhm, Spezialgeschäft für Bierbrauer, Kiel, Winterbeckerstr. 12, empfiehlt in bekannter Güte: Normal- und bunte Hemden, Unterhosen, Socken, extra starke Strümpfe, Blüschhose, Mälzereipantoffeln, Seiden- und Tuchmägen, Arbeitshosen u. Joppen, Handschuhe, große Koffer, Bierkrüge u. s. w.
= Neue Preisliste gratis. =

Für allerbesten Arbeitsjahen, sowie sämtliche Brauer- und Küferartikel liefert nur Kollege
M. Latz, Elberfeld, Distelbeckerstrasse 10.
= Größtes Versandgeschäft für Brauer und Küfer. =

"Zum weißen Hof"

Brauerverkehe
Stuttgart

allen Kollegen von hier und auswärts bestens empfohlen. Kalte und warme Speisen den ganzen Tag. Gute Betten für zugereiste Kollegen.
Mit kollegialischem Gruß
Gottlob Stocker,
Hauptstätterstraße 41.

Unsern werthen Verbandskollegen und Sangesbruder
Adolf Muff
und seiner lieben Frau Anna, geb. Müller, zu dem am 12. Mai stattgefundenen Hochzeitsfeier die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen von Wil (Sektion St. Gallen Schweiz).

Unsern Kollegen **John Romelius** und seiner lieben Frau Helene zu dem am Sonnabend, den 10. Mai, stattgefundenen Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Brauerei Gank, Ogersheim.

Unsern werthen Verbandskollegen **Johann Maier** und seiner lieben Frau Fräulein **Margarethe Schröder** zu dem am 16. Mai stattgefundenen Hochzeitsfeier die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Kieler Aktien-Brauerei, nebst Joh. Döhm u. Familie.

Unsern werthen Verbandskollegen **Otto Schmidt** und seiner lieben Frau zu dem am 10. Mai stattgefundenen Vermählung nachträglich die besten Glückwünsche.
Auch rufen wir dem Verbandskollegen **Jakob Sieder** zu seiner Abreise nach Südamerika ein herzlichtes "Adieu" nach.
Die Verbandskollegen der Aktien-Brauerei Tuz b. Gera

Unsern treuen Freund und Vorsitzenden der Zahlstelle Mainz **Ad. Sonntag** und seiner lieben Frau Fräulein **Sannchen Metzler** zu dem am Sonnabend, den 17. Mai, stattgefundenen Hochzeitsfeier die herzlichsten Glückwünsche. Möge ihnen ihr künftiges Eheleben nur Freude bereiten!
Die Verbandskollegen der Brauerei "Zum schwarzen Bären", Weisenau b. Mainz.

Unsern werthen Verbandskollegen **Georg Haller** und seiner lieben Frau **Lina**, geb. Badenhuber, zu dem im April stattgefundenen Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Verbandskollegen der Zahlstelle Pforzheim.
Zur Vermählung unserer werthen Kollegen und Vorsitzenden **Adolf Sonntag** mit seiner lieben Frau Fräulein **Susanna Metzler** am 17. Mai die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Zahlstelle Mainz.